

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1552**

A10



LRK-NRW | Palmenstraße 16 | Südeingang | 40217 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Wissenschaftsausschusses
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Der Vorsitzende
Prof. Dr. Johannes Wessels

Geschäftsstelle:
Universität NRW –
Landesrektorenkonferenz
der Universitäten e.V.
Palmenstraße 16 (Südeingang)
40217 Düsseldorf

T: 0211 437939-11
geschaeftsstelle@lrk.nrw

Per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

10. Juni 2024

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD „Gesetz zur Stärkung der Wissenschaftsfreiheit“ (Drs. 18/6376)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit kommt die Landesrektorenkonferenz der Universitäten (LRK-NRW) der Aufforderung zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Gesetzentwurf nach.

Die LRK-NRW hat bereits vor drei Jahren zu einem Antrag Ihrer Fraktion die Wissenschaftsfreiheit betreffend eindeutig Stellung bezogen.¹ Die seinerzeit formulierten Positionen und Argumentationen bedürfen aus hiesiger Sicht keiner Neubewertung. Daher sei auf diese im Kontext der schriftlichen Anhörung in o. g. Angelegenheit ausdrücklich verwiesen.

Da der vorliegende Gesetzentwurf jedoch insofern über den damaligen Antrag hinausgeht, als dass er nunmehr eine regulatorische Komponente in das Hochschulgesetz aufzunehmen gedenkt, möchte ich im Namen der nordrhein-westfälischen Universitäten abermals betonen, dass den Hochschulen hierzulande ein umfassender Kanon an rechtlichen Bestimmungen vorliegt, um strafbewehrte Störungen des Hochschulbetriebs und Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit zu sanktionieren. Die damit verbundene Verantwortung nehmen die Universitätsleitungen selbstverständlich und konsequent wahr. Es existiert insofern auch keine Regelungslücke, wie der Antrag impliziert. Eine Ergänzung des Hochschulgesetzes ist schon aus diesem Grund entbehrlich.

Davon unbenommen betrachtet die LRK-NRW mit großer Sorge, dass mit dem Antrag Ihrer Fraktion der Versuch unternommen werden soll, „politische Störungen und Störversuche“ in den Hörsälen qua Gesetz zu unterbinden. Die definitorische Schwelle eines solchen Ansinnens anheimgestellt, bürge ein entsprechender Passus grundsätzlich die Gefahr, nicht nur Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes zuwiderzulaufen, sondern auch Absatz 1 desselben Artikels.

¹ Stellungnahme 17/3963: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-3963.pdf> (zuletzt aufgerufen am 07.06.2024)

Die LRK-NRW empfiehlt dem Wissenschaftsausschuss daher mit Nachdruck, den von Ihnen vorgelegten Gesetzentwurf abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Johannes Wessels

Vorsitzender: Prof. Dr. Johannes Wessels

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen · Universität Bielefeld · Ruhr-Universität Bochum · Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Technische Universität Dortmund · Universität Duisburg-Essen · Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf · FernUniversität in Hagen · Universität zu Köln
Deutsche Sporthochschule Köln · Deutsche Hochschule der Polizei in Münster · Universität Münster · Universität Paderborn
Universität Siegen · Universität Witten/Herdecke · Bergische Universität Wuppertal